No. 16

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 13. Oktober 1924.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

I. rechtsk. Bürgermeister Karl Mayer,

II. Bürgermeister W. Grassl, entsch.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Hoffmann		Göltl	
Lipold	entsch.	Hambel	entsch.
Döring		Hecht	
Heiss	entsch.	Herrmann	
Scherer		Frau Hertlein	
Guggenmos		Metzger	
Bachmeier		Kaeth	
Fehn		Feyerlein	
Trommel	entsch.	Hees	

3. Oberbauinspektor Wittmann.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	–		Sitzungsprotokoll vom 18. IX. 1924
2	1556		Schäffen- und Schöffenamtsdienst, hier Wahl der Vertrauensmänner für das Jahr 1925
3	1474		Entfernung eines Rüstbaumes an der Dreirosenschänke
4	1549		Verlängerung
5	1543		Festsetzung der Grund- u. Gewerbesteuer-Umlage

Beschluß

Das Sitzungsprotokoll vom 18. September 1924 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Einwendung.

I. Öffentliche Sitzung.

Als Vertrauensmänner zur Vornahme der Wahlen für den Schöffen- und Schöffenamtsdienst für das Jahr 1925 werden die Herren

Franz Hoffmann, Architekt und Verleger und

Georg Huguenin, Privatier und Verleger bestimmt.

Verleger beschließt im Hinblick auf die Zuschrift des Finanzamts vom 26.9.1924 in Abänderung seines Beschlusses vom 18.9.1924, dem vor dem Anwesen N 84 stehenden Rüstbaum entfernen zu lassen.

Auf den Antrag des Herrn Roman Schreiner, Landschaftsgestaltungsgesellschaft, seine vom 4. d. Mts. wird einstimmig beschlossen, mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen, die Hypothek des Antragstellers um 1 Teil zu belassen, dagegen verklärt sich der Verleger mit der Rückzahlung der Hypothek zu 1000 R.M. bei einer 20% igen Aufwertung unter der Bedingung einverstanden, daß bei einer evtl. höheren gesetzlichen Aufwertung der Unterschiedsbetrag nachgezahlt wird.

Der Verleger beschließt in seiner heutigen Sitzung folgendes:

a) Vom 1. Oktober 1924 an wird bis auf weiteres die Grundsteuer-Umlage von 300% auf 200% und die Grundsteuerumlage von 500% auf 300% ermäßigt.

b) Mit sofortiger Wirksamkeit kommen unter gründlicher Aufgabenerfüllung der Verfügungen die Schulbezirksschulen und die Abgabe für Benützung der Räume

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
6	1534		Arbeitsleistung des Engl. Instituts für Heizung und Reinigung der Mädchenschule	bis auf weiteres nicht zur Erhebung.
				Dem Institut der Englischen Fräulein daher wird vom 1. Oktober 1924 ab für die Arbeitsleistung bei der Reinigung und Heizung der Mädchenschule daher ein jährliches Honorar ~~von~~ von 504 M. und der Kostenersatz widerruflich bewilligt.
7	1544		Sammlung der städt. Turnhalle	Für Sammlung der städt. Turnhalle, einschließlich Lebensmittelung, Heizung und Reinigung sind ab 1. April 1924 jährlich zu zahlen: von der Realschule 600 M., " " Knabenschule 240 M., " " Mädchenschule 240 M., vereinigt. Institut 300 M., " Turnverein 120 M., " Ring- und Kunstlerk. 25 M.
8	1550		Gemeindestallung im Arbeiterversicherungsamt	Beschlossen von der Niederlegung der Stelle als Gemeindediener im städt. Arbeiterversicherungsamt seitens des Inspektors Adolf Max Kunstmann genehmigt. Beschlossen weiter von der Wiederbesetzung einer Gemeindedienerstelle abzusehen, die Schutzmannschaft ist zu beauftragen, durch ihren Kontrollen den Vollzug der Gemeindeordnung zu übernehmen. Ist zu versuchen, durch Wohnungstausch einen zweckmäßigen Wohnung im Arbeiterversicherungsamt zu gewinnen, welche dann die Gemeindedienerei zu übernehmen hätte.
9	1545		Holzlieferungsbedingungen	Die Bedingungen für Holzlieferung im städt. Holzgarten werden mit

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
10	1559		Straßenbeleuchtung	Richtung vom 1. Januar 1925 ab auf 0,30 Mk. pro Quadratmeter, ohne Unterschied, ob es sich um Flächen zur Lagerung von Brennholz oder um mit Gitter überdachte Lagerflächen handelt, festgesetzt. Wenn Gitter nicht nur als Holzlagerplätze, sondern auch als Werkstätten benutzt werden, ist hierfür eine von der Kreisverwaltung von Fall zu Fall festzusetzende besondere Gebühr zu entrichten.
				Der Vorsitzende bezeichnet in heutiger Sitzung zur Kenntnis, daß es ein vielseitiger Wunsch, aber auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine unbedingte Notwendigkeit sei, die Straßenbeleuchtung, wie in früheren Jahren wieder durchführen.
				Nachdem Beschlußfassung einstimmig, die Dunkelheit bis nachts 12 Uhr und ab 5 Uhr durch sämtliche Straßenlampen und in der Zwischenzeit nur die sogenannten Nachtlampen zu brennen.
				Die schon früher eingesetzte Kommission bestehend aus den Herren Fehn, Bachmeier, Herrmann, Reise und Hambel, hat jene Straßenlampen, welche als Nachtlampen in Betracht kommen, zu bestimmen.
				Die Kommission soll ferner für eine Verbesserung der Straßenbeleuchtung Vorsorgen und zu diesem Behufe einen Teil der vorhandenen Lampen wieder in Betrieb nehmen.
11	1539		Besichtigung der Umfriedungen der von der Stadtgemeinde von Eisenbahnwerker gepachteten Grundstücke vom Feldkirchner Bahnübergang.	Verkauft besichtigt die Umfriedungen (Bauzaungelände) der von Eisenbahnwerker seitens der Stadt gepachteten Grundstücke beim Feldkirchner Bahnübergang und unterhalb des Hoffmannschen Villenvereins mit Rücksicht auf die fortschreitenden Ausbesserungen der Gebäude entfernen zu lassen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
12	1555		Überlassung der städt. Kurverwaltung an den Kur- und Kurgarten-Verein	Der Stadtrat hat sich im Vertrag vom 23. bzw. 27.5.1924 zum Vertrag vom 27.4.1923 die Lösung des Pachtverhältnisses mit dem Kur- und Kurgartenverein zum 1. Oktober 1924 ohne besondere Kündigung vorbehalten. Stadtrat macht von diesem Recht vorerst keinen Gebrauch, sodaß das Pachtverhältnis mit dem Kur- und Kurgartenverein sich auf Widerruf weiterläuft. Der Kur- und Kurgartenverein wird nach Erklärung seines Vorsitzenden, des Herrn Stadtrats Hoffmann das Land für die Öffentlichkeit des Kinderfestes über von den Kurgästen, und wenn sich ein Bedürfnis bestehen sollte, auch an den Freitagen offenhalten.
13	"		Festwiese	Stadtrat beschließt, nach Kenntnisnahme von der Zuschrift der Deutschen Reichspostverwaltung, Betr.-Direktion Augsburg, vom 24.9.1924, von dem Angebot keinen Gebrauch zu machen.
14	"		Straßenanschluß am Schießwinkel	Auf Antrag des Herrn Stadtrats Feyerlein beschließt der Stadtrat, an den Anliegerstraßen zum Schießwinkel (Luitpoldstraße und Schießgraben) je eine Warnungstafel für Automobile und Kraftradfahrer (Tafeln mit Schriften) anbringen zu lassen, da im Hinblick auf die kurz aufeinanderfolgenden Straßeneinmündungen bei dem dort herrschenden starken Verkehr eine Gefahr beim Überschreiten der Straße besteht.
15	1538		Bauschutt	Der Vorsitzende des Gesundheits- und Malzgemeinderats Fritz Hofmann hat über die Errichtung einer Sammelgrube, aufgenommen am Schießgraben gelegenen Grundstück und deren Verbindung allen Rechts, Vorteilen und der Nachteilen Vorgemeinden vorgelegentlich genehmigt mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung u. die technischen Vorschriftenverordnungen genau eingehalten werden u. die Bauausführung ordnungsmäßig erfolgt.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
16	1525		Festsetzung des nebenamtlichen Unterrichts an der Gewerbeabildungsschule
17	1549		Personalveränderungen

Beschluß

II. Geheime Sitzung.

In der Gewerbeabildungsschule für Knaben wird Nebenunterricht von folgenden Volksschullehrern erteilt:

Hauptlehrer Scherer, 2 Wochenstunden
" Koch, 2 " "
Lehrer Scherle, 4 " "
" Tann, 4 " "
} insgesamt 12 Wochenstunden

Außerdem wird kath. Religionsunterricht erteilt von:

Stadtpfarrer Wunderle, 1½ Wochenstunden
Stadtkaplan Kiener, 2 " "
} insgesamt 3½ Wochenstunden

prot. Religionsunterricht von

Hilfsgeistlicher Seiler, 1 Wochenstunde.

Der Vorstand beschließt für die Erteilung der Wochenstunden den gesetzlichen Nebenlehrern in jährlich widerruflicher Weise eine Entschädigung von 2 ℳ für die Einzelstunde zu gewähren ab 1. Mai 1924.

Die Mitteilung des Herrn Dr. Lexer vom 5. d. Mts. bezüglich der Erkrankung des Herrn Oberstabsarzt Groß hat zur Kenntnis gedient.

Hiernach ist in absehbarer Zeit mit einer Wiederaufnahme des Dienstes durch Herrn Groß nicht zu rechnen. Weitere Beschlußfassung hinsichtlich der Dienstverhältnisse des Oberstabsarzt Groß bleibt vorbehalten.

Mit Rücksicht auf die durch die Erkrankung des Oberstabsarzt Groß geschaffene Lage werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Offizierstellvertreter Pankratz wird von der Dienstleistung in der Hauptkasse ab 15. Oktober 1924 enthoben, und hat von da ab seinen Dienst als Stellvertreter wie bisher zu versehen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Als Entschädigung für Reinigung wird ihm ein monatlicher Betrag von 30 M sowie freie Wohnung anstatt widerruflicher Rate zugebilligt.
				2. Als Gemeindeschreiber wird mit sofortiger Wirksamkeit der Gemeindedienstanwärter Fritz Voraus abgestellt. Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten ist Voraus ganz besonders aufmerksam zu machen mit dem Bedeuten, daß, falls berechtigte Klagen über seine dienstliche oder außerdienstliche Führung laut werden, er seine Entlassung zu gewärtigen hat.
				3. Herr Assistent Thomas wird in die Kreiskämmerei zur Dienstleistung versetzt.
18	1552		Unwiderrufliche Anstellung	Dem Obersekretär Herrn Otto Wittmann wird somit auf Ansuchen mitsofortiger Wirksamkeit unwiderrufliche Anstellung nach Maßgabe des Art. 77 Abs. III der Gemeindeordnung in der Fassung des Art. 3 des Gemeindebeamtengesetzes vom 15. VI. 1916 gewährt.
19	1553		Gesuch des Dr. Eulner um Erhöhung seiner Gehaltszulage	Dem ständischen Dienstes als Geschäftsführer des Arbeitsamts und der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge-Stelle in widerruflicher Rate beschäftigten Herrn Dr. Eulner wird vom 1. August 1924 ab die Besoldung nach Anlage zu der Gruppe VI Stufe 6 der Besoldungsordnung für die Staats- und Gemeindebeamten einschließlich des Wohnungsgeldes und der Frauen- und Kinderzuschläge gewährt.
20	1552		Gesuch des Gemeindedienstanwärters Reichler um Anstellung als nichtetatmäßiger Beamter	Der Gemeindedienstanwärter Herr Alfred Reichler, geb. am 3. November 1904 zu Hilpoltstein, wird vom 4. November 1924 an gemäß der Zusicherung des Stadtrats vom 28. V. 1923 als nichtetatmäßiger, vollbeschäftigter, beurlaubbarer Gemeindebeamter der Besoldungsgruppe VI mit

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
21	1547		Beförderung des Kassenverwalters Joseph Schwinn	95% gemäß Art. 14, 15 und 16 des Beamtenbildungsgesetzes, sowie nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. III. 21 (St. A. II. 161) mit der Dienstbezeichnung „Hilfsassistent" angestellt. Das Dienstverhältnis ist gemäß § 3 der Bekanntmachung jederzeit widerruflich. Diese Anstellung begründet keinen Anspruch auf stetige Anstellung. Hilfsassistent Reichler wird vom 4. Dezember 1925 an mit seinem vollen Gehalte beim Versorgungsverband angemeldet. Der Kassenverwalter Herr Joseph Schwinn wird vom 1. Oktober 1924 an nach Gruppe II der Besoldungsordnung mit der Amtsbezeichnung Rechtskassenassistent befördert. Sein Besoldungsdienstalter wird unter Anrechnung einer Dienstzeit ab 1. Mai 1912 wie folgt festgesetzt: 1. V. 12 Gruppe I = 804 M; Bes. d. A. vom 1. V. 12 1. V. 20 " I = 936 M; " " [1. V. 22 " I = 996 M; " "] 1. II. 21 " II = 948 M; " 1. V. 16 1. V. 22 " II = 1008 M; " " 1. V. 24 " II = 1068 M; " " [1. V. 26 " II = 1128 M; " "] 1. 10. 24 " III = 1080 M; " 1. V. 20 1. V. 26 " III = 1140 M; " 1. V. 20
22	1546		Genehmigung für Reinigung des Leichenhauses	Für Reinigung der Leichenhalle und der dazugehörigen Räumlichkeiten wird der Gehilfen des Friedhofaufsehers Riechof in jederzeit widerruflicher Weise eine monatliche Entschädigung von 25 M aus der Friedhofkasse bewilligt.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
23	1551		Wohnungsamt	Die Mitglieder des Wohnungsamts: Herr Architekt Hecht und Herr Steuer Huber erhalten ab 1. Oktober 1924 für ihre Tätigkeit beim Wohnungsamt nachfolgende Entschädigung: Hecht monatlich 30 M., Huber " 50 M.
24	1552		Schwesternhaus und Krankenhaus	Herr Architekt Heiß wird für seine Tätigkeit als Schwesternmeister und Leiter der Krankenhaus-Neubau-Angelegenheit ab 1. Januar 1924 eine monatliche Entschädigung von 30 M bis auf weiteres in jedenfalls widerruflicher Weise gewährt.
25	1553		Bedürfnisanstalt bei der städt. Schwimmbadanstalt	Dem Bedürfnisanstalt von der städt. Schwimmbadanstalt Herrn Joh. Fritz wird im Hinblick auf seine bisherige zufriedenstellende Dienstleistung in Aussicht gestellt, daß ihm bei weiterer einwandfreier Führung die Bedürfnisanstalt auch in den nächsten Jahren übertragen werden wird.
26	1556		Gesuch um Aufnahme in den Bereitschaftsdienst	Ein Aufnahme des Herrn Johann Zimmermann daher als Gemeindedienstanwärter oder Praktikant kann nicht erfolgen, da ein Bedürfnis hierzu nicht besteht.
27	1558		Besitz von mikroskopischen Objektiven und Prüfgewichten in der Realschule Neuburg a. D.	Der Vorsitzende gibt bekannt, daß das gesamte am 1. April 1924 vorhandene genaue Inventar der Realschule auf Grund einer ministeriellen Verordnung in den Besitz des Staates übergegangen ist. Der Architekt stellt nochmals fest, daß die seinerzeit der Realschule bestimmte übertragene mikroskopischen Objektive und Prüfgewichte (von Herrn Architekt Huggenberger verwaltet) Eigentum der Stadt Neuburg a. D. sind und

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
28	1454		Grundsätzliche Verfügung zum Gebrauch eines Schußwaffe durch Polizeiamt Oerlinger von Henselohe
29	1542		Schreiben betreffend Überlassung eines Hundekopfes im Naturgeschichtlichen
30	1540		Änderung der Dienstvorschrift für die Schutzmannschaft vom 9. I. 1880

Abschrift.

Beschluß.

Betreff: Aenderung der Dienstvorschrift für die Schutzmannschaft vom 9.Januar 1880.

Die Dienstvorschrift für dieSchutzmannschaft vom 9.I.1880 wird im VII.Kapitel - §§ 80 mit 83 - , betr.Waffengebrauch, wie folgt geändert:

§ 80.

I. Der Polizeibeamte muß darauf bedacht sein,die Staatsautorität zu wahren und den Staatswillen zur Geltung zu bringen. Im Bedarfsfalle hat daher die Anwendung der Waffengewalt so rechtzeitig und nachdrücklich einzusetzen, daß rascher und sicherer Erfolg gewährleistet ist. Der Waffengebrauch ist einzustellen,sobald der Zweck erreicht ist.

II. In der Regel wird die Anwendung des Gummiknüppels genügen. Zur Schußwaffe ist, abgesehen von den Fällen des § 81 Abs.III, zu greifen, wenn andere Waffen den Erfolg nicht sichern.

§ 81.

I. Der einzelne Beamte darf aus eigenem Recht von der Waffe Gebrauch machen:

1. wenn gegen ihn selbst oder einen Dritten ein gewalttätiger Angriff gemacht wird oder unmittelbar droht,
2. wenn ihm Widerstand entgegengesetzt wird,zu dessen Ueberwindung Waffengewalt notwendig ist,
3. wenn er zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriff oder Widerstand geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird oder die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden,
4. wenn bei Verhaftungen,Festnahmen oder Gefangenenbeförderungen der Verhaftete, Festgenommene oder Gefangene entspringt oder zu entspringen versucht,
5. wenn die dem Polizeibeamten anvertrauten oder von ihm zu schützenden Personen oder Gegenstände auf andere Weise nicht verteidigt werden können.

II. Wenn irgend möglich,hat dem Waffengebrauch die ausdrückliche Androhung vorauszugehen (z.B. Hände hoch! - Waffen weg! - Halt oder ich schieße!)

Im Falle der Nummer 4 des Absatzes I ist ausserdem der Verhaftete,Festgenommene oder Gefangene sofort nach der Verhaftung,Festnahme oder Uebernahme auf die Folgen eines Fluchtversuches hinzuweisen.

III. Sofort von der Schußwaffe darf Gebrauch gemacht werden gegenüber Personen,die Plünderung,Raub,Mord,Brandstiftung,Einbruchdiebstahl,Schmuggel,gewaltsame Gefangenenbefreiung oder Landfriedensbruch verüben oder beim Wildern betroffen werden,wenn sie auf einmalige Aufforderung von der Straftat nicht ablassen oder vom Tatort vor oder nach erfolgter Festnahme zu entfliehen

versuchen.

IV. Im Falle des Absatzes III darf bei Gefahr im Verzuge die Schußwaffe, ohne daß es, abgesehen von der Aufforderung, von der Straftat abzulassen, noch einer besonderen Androhung nach Absatz II bedarf, sofort angewendet werden.

§ 82.

I. Treten geschlossene Verbände bei Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Tätigkeit, so ist nur der Führer zur Bestimmung des Waffengebrauches und zur Auswahl der Kampfmittel befugt.

II. Ist ein geschlossener Verband zum Einschreiten mit der Waffe gegen eine Menschenmenge gezwungen, so hat der Führer die Menge durch dreimalige deutliche und vernehmbare Ankündigung zum Auseinandergehen aufzufordern und für den Weigerungsfall Waffengewalt anzudrohen. Wird der dritten Aufforderung nicht Folge geleistet, so ergeht vom Führer der Befehl zum Gebrauch der Waffe.

III. Wird der geschlossene Verband tätlich angegriffen oder wird ihm tätlicher Widerstand entgegengesetzt, so ist der Führer befugt, ohne weiteres den Gebrauch der Waffe anzuordnen.

§ 83 fällt weg.

Neuburg a.D., den 13.Oktober 1924.

Stadtrat:
gez.Mayer.

Beschluß

der genannten Lehranstalt lediglich zur Benützung als Lehrmittel zur Verfügung gestellt worden sind. Diese Gegenstände und Fürgenerte verbleiben somit im Besitze der Stadt.

Die Überlassung ist nun jederzeit widerruflich und hat die Anstalt einjährlich Anerkennungsgebühr von 3 M zu leisten.

Nach Bekanntgabe der Verhandlungen, insbesondere der Ntg. Verordnung vom 17.9.1924, Nr II 6541 beschließt der Stadtrat einstimmig, daß statt Grundstücke zur Überlassung von Steilinger nicht zur Verfügung gestellt werden können, da solche für die Stadt nicht entbehrlich sind.

Dem Ersuche der Kreisbaulehrer Zettel hier um käufliche Überlassung eines Baugelände im Kasergarten kann erst näher getreten werden, wenn seitens der Gesuchsteller ein Plan über den projektierten Schulungsbau und ein Kostenvoranschlag hierüber in Vorlage gebracht und ein Nachweis über die Finanzierung des Baues erbracht wird.

Siehe beiliegende Abschrift.

Stadtrat Neuburg a.D.

Mayer

STADTRAT NEUBURG A/DONAU

Bittmann